

# Vorübergehende Verkehrsanordnung

in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und § 5 Abs. 2 lit. a der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 und gemäss Ziff. III 9) Weiterdelegationsverfügung Nr. 2482 vom 12. Dezember 2022

### Das Tiefbauamt verfügt:

- Die 738 Dürntnerstrasse Gemeinde Bubikon ist auf dem Teilstück von der SBB Unterführung Stationsstrasse (km 0.100) bis vor die Kreuzstrasse (km 0.500) Richtung Dürnten wegen Bauarbeiten für den Fahrverkehr gesperrt.
- II. Dauer der Sperre ab: Montag, 17. März 2025 bis Ende Dezember 2025. (resp. bis Bauvollendung)
- III. Der Motorisierte Individualverkehr (MIV) wird grossräumig über die A15, Kantons- und Gemeindestrassen umgeleitet. Die Verkehrsführung für das Gebiet Wändhüslen, Friedheim und die Industrie Rosengartenstrasse erfolgt während der Bauphasen 1 und 2 mittels LSA-Engpass-Steuerung in Richtung Westen. Die Bauphasen 3 und 4 werden mittels LSA-Engpass-Steuerung in Richtung Osten geführt. In der Bauphase 5 wird der gesamte Motorisierte Individualverkehr (MIV) wieder normal über die Rosengarten-, Dürntner- und Tafletenstrasse geführt, einzig die Höslistrasse wird im Einbahnsystem in Richtung Kreisel geführt.

Die Busse des öffentlichen Linienbetriebs werden über die Kreuzstrasse – Sennweidstrasse umgeleitet. An der Sennweidstrasse werden auf der Höhe der Tafletenstrasse eine prov. Haltestelle (Tafleten) und beim Bahnhof eine prov. Haltestelle mit Wendemöglichkeit (Bahnhof Ost) erstellt.

Der Fussverkehr wird sicher über den Baustellenbereich geführt. Der Radverkehr wird über die Dorfstrasse und die Sennweidstrasse umgeleitet, die Querung der Baustelle wird aber über die ganze Bauzeit gewährleistet.

- IV. Die Signalisation der Strassensperre und der Verkehrsumleitung erfolgt durch den Betriebsleiter.
- V. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr gestützt auf dessen Art. 90 bestraft.
- VI. Die Verkehrsbeschränkung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie im Zürcher Oberländer bekanntgegeben.
- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Baudirektion Kanton Zürich, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.



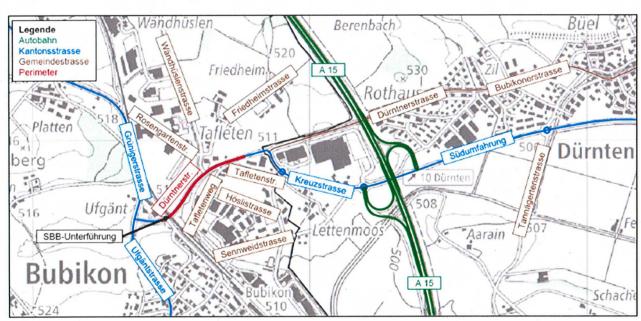
#### VIII. Mitteilung an:

- Betriebsleiter Unterhaltsbezirk 12, Michael Maag zum Vollzug der Signalisation
- Projektleiter P+R, Markus Allensbach, markus.allenspach@bd.zh.ch
- Örtliche Bauleitung, B3, Katharina-Sulzer-Platz 4, 8400 Winterthur
- Bauleiter, Bruno Bengeser, bruno.bengeser@b-3.ch
- Gemeinde Bubikon, kanzlei@bubikon.ch,
- Gemeinde Bubikon, Abt. Gesellschaft, ewd@bubikon.ch, gesellschaft@bubikon.ch
- Feuerwehr Bubikon, feuerwehr@bubikon.ch
- Feuerwehr Hinwil, feuerwehr@hinwil.ch
- Kantonspolizei Zürich Sekretariat VPSA, vpsa-stab@kapo.zh.ch
- Regio 144, info@regio144.ch
- Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland AG, betrieb@vzo.ch
- Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, info@stva.zh.ch
- Schweiz Mobil sperrung@schweizmobil.ch
- ACS info@acs.ch
- TCS kontaktstelle@tcs.ch
- ASTAG astag@astag.ch

Rolf Vaqué

Leiter Strassenregion/Stv. AL

## Bauperimeter:



# Verkehrskonzept mit LSA Engpass-Steuerung Rosengarten Richtung Westen und Osten:

